

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

7. Managerhaftung – so sichern Sie sich gegen Risiken ab

Die Anforderungen an Manager in Deutschland wachsen – auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Entsprechend groß ist der Bedarf, sich gegen die Risiken abzusichern. So genannte D&O (Directors & Officers)-Versicherungen sollen Aufsichtsräte und Vorstände in ehrenamtlicher und hauptberuflicher Funktion sowie Geschäftsführer und sonstige leitende Angestellte – auch in der Tourismusbranche – schützen.

I. Haftung des Geschäftsführers

1. Innenhaftung

Definition: Die Innenhaftung ist die Haftung gegenüber dem Unternehmen, für das der Geschäftsführer tätig ist.

Grundsatz: Geschäftsführer haben gemäß § 43 GmbH-Gesetz „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ anzuwenden. Das heißt, sie sind verpflichtet, zum Vorteil des Unternehmens zu handeln und Schaden von diesem abzuwenden.

Für seine Entscheidungen bleibt dem Geschäftsführer ein Ermessenspielraum. Diesen hat er jedoch überschritten, wenn er bei seinem Handeln grundsätzliche betriebswirtschaftliche Regeln außer Acht lässt oder wenn er mit seinem Tun gar einen Gesetzesverstoß begeht.

Haftungsvolumen: Bei einer Pflichtverletzung, durch die dem Unternehmen ein Schaden entsteht, haftet der Geschäftsführer unbegrenzt mit seinem gesamten Privatvermögen. Wenn mehrere Geschäftsführer das Unternehmen zusammen leiten, dann haften diese gesamtschuldnerisch.

Beweislast: Diese trifft den Geschäftsführer. Das heißt, er muss beweisen, dass er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.

WICHTIG:

In Deutschland geht es in neun von zehn D&O-Fällen um die Innenhaftung!

2. Außenhaftung

Definition: Die Außenhaftung umfasst die Haftung gegenüber Dritten – wie zum Beispiel gegenüber dem Fiskus oder Lieferanten.

Grundsätzlich haftet das Unternehmen. Dieses kann anschließend vom Geschäftsführer den Ausgleich seines Schadens verlangen. In Ausnahmefällen haftet der Geschäftsführer Dritten gegenüber direkt.

Diese Außenhaftung des Geschäftsführers tritt in folgenden Fällen ein:

- Rechtsscheins- und Vertrauenshaftung Erstere greift, wenn der Geschäftsführer einem Geschäftspartner gegenüber nicht deutlich macht, dass er für sein Unternehmen handelt. Letztere ist eine Haftung des Geschäftsführers für sein Fehlverhalten im Rahmen von Vertragsverhandlungen.
- Haftung im Bereich Steuern und Sozialabgaben Sorgt ein Geschäftsführer nicht dafür, dass die Steuern des Unternehmens rechtzeitig festgesetzt und entrichtet werden, haftet er mit seinem Privatvermögen für daraus entstehende Ausfälle. Der Geschäftsführer haftet auch, wenn er die Beiträge an die Sozialversicherungsträger nicht abführt.
- Delikthaftung Die Schadensersatzpflicht ist in den §§ 823 ff BGB geregelt. Gemäß § 823 Abs.2 Satz 1 BGB ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz eines anderen bezweckt. Zu diesen Schutzgesetzen gehören Strafvorschriften wie Betrug und Untreue sowie Insolvenzstraftaten wie Bankrott und Gläubigerbegünstigung. Geschäftsführer können auch nach § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein. Dieser verlangt eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung – was allerdings nur selten der Fall ist und sich schwer nachweisen lässt.
- Haftung bei Verletzung insolvenzrechtlicher Pflichten In diesem Spezialfall der deliktischen Haftung stellt der Geschäftsführer einen erforderlichen Insolvenzantrag nicht rechtzeitig oder gar nicht.

II. Schutz für den Geschäftsführer

Eine D&O-Versicherung schützt das Privatvermögen des Managers für den Fall, dass das Unternehmen oder ein Dritter gegen ihn vorgeht, weil er seine Pflichten verletzt hat und daraus ein Vermögensschaden entstanden ist.

1. Definition der D&O-Versicherung und deren Abgrenzung

Definition: Die D&O-Versicherung ist eine Vermögensschaden-Haftpflicht für alle Manager, die mit der Unternehmensleitung betraut sind – also Aufsichtsräte und Vorstände in ehrenamtlicher und hauptberuflicher Funktion sowie Geschäftsführer auch von kleinen und mittleren Unternehmen und sonstige leitende Angestellte (z.B. Prokuristen).

Mit der Vermögensschaden-Haftpflicht sind zivilrechtliche Ansprüche des Unternehmens gegen den Geschäftsführer (= Innenhaftung) sowie Ansprüche Dritter gegen den Geschäftsführer (= Außenhaftung) versichert. Der Versicherungsschutz besteht nicht nur für diese Ansprüche, sondern auch für daraus resultierende Ausgaben wie Anwalts- und Gerichtskosten.

Abgrenzung:

Die D&O-Versicherung gewährt keinen Schutz:

- bei Strafverfahren/strafrechtlichen Prozessen gegen den Geschäftsführer
Dafür ist zusätzlich eine Strafrechtsschutzversicherung erforderlich.
- bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Manager und seinem Arbeitgeber Dieses Risiko deckt der Anstellungsvertragsrechtsschutz ab.

Diese beiden Versicherungen schützen ausschließlich den Manager selbst, deshalb ist auch er persönlich Versicherungsnehmer – im Gegensatz zur D&O-Versicherung, die ein Unternehmen abschließt.

2. Haftungsfälle

Die meisten Fälle, in denen eine D&O-Versicherung greift, liegen im Bereich der Organisationsverwaltung – wie die Auswahl und die Kontrolle von Mitarbeitern sowie die Organisation betrieblicher Abläufe. Oft geht es auch um nicht eingehaltene Fristen. Ein Beispiel: Wer seinen Pachtvertrag nicht rechtzeitig kündigt – so dass dieser weiterläuft, obwohl die gepachteten Räume nicht mehr gebraucht werden – der muss möglicherweise dafür haften. Eine weitere Fallgruppe gibt es beim Thema Wettbewerb und Produktentwicklung. Wenn beispielsweise eine Tourismusorganisation im Gastgeberverzeichnis ein Foto verwendet, für das sie kein Nutzungsrecht hat, klagt der Urheber möglicherweise auf Unterlassung und Schadensersatz. Die Richter entscheiden, dass das Foto aus dem Gastgeberverzeichnis raus muss – dieses damit neu zu erstellen ist – und die Tourismusorganisation Schadensersatz zu zahlen hat. Das kann teuer werden.

3. Besonderheit der D&O-Versicherung

Nachmeldefristen

Zwischen der Pflichtverletzung des Managers, der Entstehung und der Meldung des Schadens können manchmal Jahre liegen. Deshalb ist bei einer Änderung des D&O-Versicherungsvertrags Vorsicht geboten. So genannte unverfallbare Nachmeldefristen in der Versicherungspolice gewährleisten die Deckung des Schadens im ursprünglichen Umfang – allerdings nur für die Schäden, die vor der Änderung des Vertrags entstanden sind.

4. Tipps – worauf Sie achten sollten

In Deutschland gibt es schätzungsweise rund 10.000 Verantwortliche in Führungspositionen bei klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) – darunter auch zahlreiche in der Tourismusbranche. Diese sollten prüfen, ob eine D&O-Versicherung sich für ihr Unternehmen lohnt.

Die Kosten richten sich nach Unternehmensgröße, der Höhe der Versicherungssumme und wirtschaftlicher Situation. Eine D&O-Versicherung ist – natürlich abhängig vom Umsatz – schon für deutlich unter 1000 Euro im Jahr erhältlich.

EMPFEHLUNG: Eher großen Versicherer wählen – wie AIG und Chubb.

Denn wenn ein Anbieter vom Markt verschwindet, dann gibt es kein Geld mehr. Außerdem haben große Versicherer weltweit Tochtergesellschaften. Das ist wichtig für die Auslandshaftung. Im Fall der Fälle braucht ein Manager einen Anwalt vor Ort.

ACHTUNG: Wechsel der Versicherung – wenn möglich – vermeiden. Denn damit entsteht eine Anzeigepflicht. Die Versicherung fragt den Geschäftsführer, ob ihm etwas bekannt ist, das zur Inanspruchnahme der Deckung führen könnte. Das Risiko besteht, dass dieser fälschlicherweise verneint, weil er nicht richtig informiert ist. In diesem Fall gibt es möglicherweise keinen Versicherungsschutz.

Stand: Mai 2008